

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien
für Unterricht und Kultus
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 9

München, den 14. Mai 2013

Jahrgang 2013

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	I. Rechtsvorschriften	
04.03.2013	2233-2-3-UK Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Hausunterricht	178
	II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
20.03.2013	2230.1.3-UK Schulversuch zur Erprobung der Ausbildungsrichtungen „Gesundheit“ und „Internationale Wirtschaft“ an staatlichen Fachoberschulen	181
10.04.2013	2235.1.1.1-UK Aufgaben der Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern	188
10.04.2013	2245-WFK Richtlinien zum Vollzug des Bayerischen Musikplans im Bereich der Laienmusik	189
	III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

2233-2-3-UK

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Hausunterricht

Vom 4. März 2013 (GVBl S. 161)

Auf Grund von Art. 23 Abs. 2 und Art. 24 Nr. 9 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Hausunterricht vom 29. August 1989 (GVBl S. 455, ber. S. 702, BayRS 2233-2-3-UK) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(Hausunterrichtsverordnung – HUnterrV)“ angefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:

„Hausunterricht an Stelle des Unterrichts in der Schule können Schüler bayerischer staatlicher, kommunaler und privater Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Berufsschulen, Wirtschaftsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachakademien, Fachoberschulen, Berufsoberschulen, Schulen besonderer Art, einheitlicher Volks- und höherer Schulen und schulpflichtige Schüler anderer Schulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, sowie die Schüler der entsprechenden Förderschulen erhalten, die“.
 - bb) In Nr. 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - cc) In Nr. 2 werden das Wort „bestimmten“ durch das Wort „einzelnen“ und der Schlusspunkt durch das Wort „, oder“ ersetzt.
 - dd) Es wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. sich voraussichtlich länger als sechs Unterrichtswochen in einer freiheitsentziehenden Einrichtung der Jugendhilfe befinden.“
 - b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Gesundheitszustandes“ die Worte „oder ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs, insbesondere im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung,“ eingefügt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „erteilt werden“ die Worte „; bei Schülern in freiheitsentziehenden Einrichtungen der Jugendhilfe kann der Antrag auch von dem Einrichtungsleiter gestellt werden“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Eltern“ durch das Wort „Erziehungsberechtigte“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „unter dem besonderen Gesichtspunkt von Krankheit und mangelnder“ durch die Worte „unter Berücksichtigung der Krankheit oder der die Unterbringung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 begründenden Umstände sowie der mangelnden“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Krankheit“ die Worte „oder eines sonderpädagogischen Förderbedarfs, insbesondere im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung,“ eingefügt und das Wort „unumgänglich“ durch das Wort „vorgesehen“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Soll aus wichtigem Grund von der Zuständigkeit abgewichen werden oder kann eine Stammschule Hausunterricht nicht erteilen, bestimmen bei den Realschulen, Gymnasien, Fachoberschulen und Berufsoberschulen die Ministerialbeauftragten, bei den übrigen Schularten die Regierungen die zuständige Schule.“
 - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Hausunterricht im Krankenhaus oder vergleichbaren Einrichtungen im Sinn des Art. 23 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen sowie in freiheitsentziehenden Einrichtungen der Jugendhilfe bestimmt die nach § 7 Abs. 1 Sätze 2 und 3 zuständige Genehmigungsbehörde die Hausunterricht erteilende Schule.“

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „gelten“ die Worte „; ein sonderpädagogischer Förderbedarf oder eine Unterrichtung an der Stammschule nach individuellen Lernzielen sind angemessen zu berücksichtigen“ eingefügt.

b) In Satz 4 werden die Worte „Berufsschülern und Berufsfachschülern“ durch die Worte „Schülern der beruflichen Schulen“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „umfassen“ die Worte „; für die Unterrichtung von Schülern in freiheitsentziehenden Einrichtungen der Jugendhilfe kann von der Regierung ein Stundenmaß bis zum durchschnittlichen Stundenmaß der für die Schüler in der Gruppe anzuwendenden Stundentafeln gewährt werden“ eingefügt.

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Bei Realschulen, Gymnasien, Fachoberschulen und Berufsoberschulen erfolgt die Entscheidung mit Zustimmung des Ministerialbeauftragten.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „bestimmten“ durch das Wort „einzelnen“ ersetzt.

c) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Konnte der genehmigte Hausunterricht für mehrere Wochen nicht in Anspruch genommen werden, kann die zuständige Regierung mit Einverständnis der betroffenen Lehrkraft in Härtefällen genehmigen, dass der gewährte Hausunterricht während der Ferien im Rahmen von Mehrarbeit oder Nebenbeschäftigung erteilt wird; bei Realschulen, Gymnasien, Fachoberschulen und Berufsoberschulen erfolgt die Entscheidung mit Zustimmung des Ministerialbeauftragten.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Entscheidung über die Erteilung des Hausunterrichts trifft bei Schülern

1. der Grund- und Mittelschulen das Staatliche Schulamt mit Zustimmung der Regierung,

2. der Realschulen, Gymnasien, Fachoberschulen und Berufsoberschulen der Schulleiter mit Zustimmung des Ministerialbeauftragten im Rahmen der von der Regierung zur Verfügung gestellten Mittel,

3. der übrigen Schulen der Schulleiter mit Zustimmung der Regierung.

²Über die Erteilung von Hausunterricht im Krankenhaus oder in vergleichbaren Einrichtungen sowie bei Hausunterricht in freiheitsentziehenden Einrichtungen der Jugendhilfe entscheiden abweichend von Satz 1 in den Fällen von Satz 1 Nrn. 1 und 3 die Regierungen und im Fall des Satzes 1 Nr. 2 die Ministerialbeauftragten. ³Sind von der Entscheidung nach Satz 2 Schüler verschiedener Schulararten betroffen, entscheidet die Regierung, bei Beteiligung von Realschulen, Gymnasien, Fachoberschulen und Berufsoberschulen mit Zustimmung des Ministerialbeauftragten. ⁴Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz der Stammschule; abweichend davon richtet sich die örtliche Zuständigkeit bei Hausunterricht für Schüler im Krankenhaus oder in vergleichbaren Einrichtungen sowie bei Schülern in freiheitsentziehenden Einrichtungen der Jugendhilfe nach dem Sitz des Krankenhauses bzw. der Einrichtung.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „Art. 80 Abs. 2 BayBG“ durch die Worte „Art. 87 des Bayerischen Beamtengesetzes“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Für Hausunterricht nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 kann eine Lehrkraft auch im Rahmen ihrer Unterrichtspflichtzeit eingesetzt werden; die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde nach Abs. 1 Sätze 2 und 3.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Abs. 1 und 2“ durch die Worte „Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 2“ ersetzt

bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Satz 1 können sich die Ge-

nehmungsbehörde sowie die Hausunterricht erteilende Schule vom Mobilien Sonderpädagogischen Dienst oder von der Schule für Kranke beraten lassen.“

8. In § 8 Satz 2 werden nach dem Wort „Zuschüsse“ die Worte „; für die örtliche Zuständigkeit gilt § 7 Abs. 1 Satz 3 entsprechend“ eingefügt.

9. § 9 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Für Lehrkräfte, die von Schulträgern privater Förderschulen oder privater Schulen für Kranke zum Zweck der Erteilung des Hausunterrichts in freiheitsentziehenden Einrichtungen der Jugendhilfe beschäftigt werden, können die Schulträger abweichend von Satz 1 Personalkostenersatz entsprechend Art. 33 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes erhalten. ⁴Die Entscheidung obliegt den Regierungen; für die örtliche Zuständigkeit gilt § 7 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.“

10. Es werden folgender neuer § 10 und folgender § 11 eingefügt:

„§ 10

Zusammenarbeit

¹Für die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten gilt § 22 der Krankenhauschulordnung (KraSO) entsprechend; der gegebenenfalls weiten räumlichen Entfernung der Erziehungsberechtigten von der Jugendhilfeeinrichtung bzw. der den Hausunterricht erteilenden Schule ist entsprechend Rechnung zu tragen. ²Für den Fall, dass der Hausunterricht nicht durch die Stammschule durchgeführt wird, gilt für die notwendige Zusammenarbeit mit der Stammschule § 23 KraSO entsprechend. ³Die Lehrkräfte sollen sich in Fragen der organisatorischen und inhaltlichen Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der

Einrichtung der Jugendhilfe abstimmen, in deren Räumen der Hausunterricht stattfindet; § 21 KraSO gilt entsprechend. ⁴Die Verantwortung für den Hausunterricht in einer Einrichtung der Jugendhilfe trägt der Schulleiter der Hausunterricht erteilenden Schule. ⁵Bei Hausunterricht im Anschluss an den Besuch der Schule für Kranke, der nicht durch die Stammschule erteilt wird, kann sich die den Hausunterricht erteilende Schule von der zuvor besuchten Schule für Kranke über das bisherige Lern- und Leistungsverhalten sowie den sonderpädagogischen Förderbedarf des Schülers und über die durchgeführten Fördermaßnahmen unterrichten lassen.

§ 11

Abweichende Regelung in Härtefällen

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen gewähren, wenn die Anwendung der Bestimmung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung unbedenklich erscheint.“

11. Der bisherige § 10 wird § 12.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

München, den 4. März 2013

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2230.1.3-UK

Schulversuch zur Erprobung der Ausbildungsrichtungen „Gesundheit“ und „Internationale Wirtschaft“ an staatlichen Fachoberschulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 20. März 2013 Az.: VII.8-5 S 9641-6-7a.5 037

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus führt auf der Grundlage der Art. 81 bis 83 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344) einen Schulversuch zur Erprobung der neuen Ausbildungsrichtungen „Gesundheit“ und „Internationale Wirtschaft“ an staatlichen Fachoberschulen in Bayern nach Maßgabe folgender Regelungen durch:

1. Ziel des Schulversuchs

Mit dem Schulversuch soll erprobt werden, ob und mit welchem Erfolg es möglich ist, Schülerinnen und Schüler der Fachoberschule in den neuen Ausbildungsrichtungen „Gesundheit“ und „Internationale Wirtschaft“ möglichst passend auf ein künftiges Hochschulstudium und eine Berufstätigkeit insbesondere in den Bereichen Gesundheit und Pflege sowie Internationale Wirtschaft vorzubereiten.

2. Versuchsschulen

Die Versuchsschulen ergeben sich aus Anlage 1.

3. Anzuwendende Bestimmungen

Soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden

- das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und
- die Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen in Bayern (FOBOSO).

4. Aufnahme

- 4.1 In den Schulversuch können Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, die die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 27 FOBOSO erfüllen.
- 4.2 Neu aufgenommene Schülerinnen und Schüler unterliegen einer Probezeit (§ 32 FOBOSO).
- 4.3 Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber an einer Versuchsschule die Zahl der dort vorhandenen Plätze, kann die Schule eine Auswahl nach Eignung und Leistung treffen. Entscheidungsgrundlage ist das Zeugnis über den mittleren Bildungsabschluss bzw., falls ein solches zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht vorliegt, das letzte Zwischenzeugnis.

5. Ausbildungsrichtungen, Inhalte des Unterrichts

- 5.1 Im Rahmen des Schulversuchs werden die neuen Ausbildungsrichtungen „Gesundheit“ und „Internationale Wirtschaft“ angeboten.
- 5.2 Für die neuen Ausbildungsrichtungen gelten die Stundentafeln nach Anlage 2 sowie die vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus hierfür erlassenen Lehrpläne.
- 5.3 In der 11. Jahrgangsstufe ist in regelmäßigem Wechsel mit dem Unterricht eine fachpraktische Ausbildung im Umfang von 19 bis 20 Wochen zu absolvieren. In der Ausbildungsrichtung „Gesundheit“ geschieht dies vorrangig in Einrichtungen des Gesundheitswesens; in der Ausbildungsrichtung „Internationale Wirtschaft“ geschieht dies vorrangig in Unternehmen und Institutionen der Wirtschaft, bevorzugt mit Niederlassungen und Partnern im Ausland, wobei nach Möglichkeit mehrwöchige Auslandsaufenthalte integriert werden sollen.

6. Klassenbildung

- 6.1 Der Schulversuch wird ein- oder zweizügig geführt.
- 6.2 Die Zahl der Schülerinnen und Schüler in einer Klasse soll zu Beginn des Unterrichts in der Jahrgangsstufe 11 nicht weniger als 15 und nicht mehr als 30 betragen.

7. Leistungsnachweise

Die Zahl der Schulaufgaben in den einzelnen Fächern bestimmt sich nach Anlage 3. Im Übrigen gelten für die Leistungsnachweise Art. 52 BayEUG und die Bestimmungen der FOBOSO (§§ 44 ff.).

8. Abschlussprüfung

- 8.1 Die Schülerinnen und Schüler haben sich der Abschlussprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife zu unterziehen.
- 8.2 Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik sowie des Fachs „Gesundheitswissenschaften“ in der Ausbildungsrichtung „Gesundheit“ bzw. des Fachs „Internationale Betriebswirtschafts- und Volkswirtschaftslehre“ in der Ausbildungsrichtung „Internationale Wirtschaft“.
- 8.3 Eine Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber findet im Rahmen des Schulversuchs nicht statt.

9. Fachhochschulreife

Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis der Fachhochschulreife nach dem Muster der Anlage 5 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zum Vollzug der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen; hier: Zeugnismuster vom 10. März 2009 (KWMBI S. 174) in der geltenden Fassung.

In dem Zeugnis ist nach dem Satz „Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.“ folgender Satz anzufügen: „Die Ausbildungsrichtung wurde im Rahmen des Schulversuchs zur Erprobung der Ausbildungsrichtungen ‚Gesundheit‘ und ‚Internationale Wirtschaft‘ an staatlichen Fachoberschulen (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 20. März 2013 (KWMBI S. 181)) angeboten.“

Das Abschlusszeugnis berechtigt entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2004 in der Fassung vom 1. Oktober 2010 – in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

10. Fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife

10.1 Gemäß den entsprechenden Regelungen der FOBOSO können die Schülerinnen und Schüler durch den erfolgreichen Besuch der 13. Jahrgangsstufe der Fachoberschule die fachgebundene Hochschulreife oder mit dem Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache auch die allgemeine Hochschulreife erwerben.

10.2 Wer die notwendigen Kenntnisse nachweist, erhält ein Abschlusszeugnis nach dem Muster der Anlagen 8, 9 oder 9 a der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zum Vollzug der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen; hier: Zeugnismuster vom 10. März 2009 (KWMBI S. 174) in der geltenden Fassung.

In dem Zeugnis ist nach dem Satz „Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.“ folgender Satz anzufügen: „Die Ausbildungsrichtung wurde im Rahmen des Schulversuchs zur Erprobung der Ausbildungsrichtungen ‚Gesundheit‘ und ‚Internationale Wirtschaft‘ an der Beruflichen Oberschule (vgl. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 20. März 2013 (KWMBI S. 181)) angeboten.“

11. Wissenschaftliche Begleitung

Die wissenschaftliche Begleitung des Schulversuchs obliegt dem Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung.

12. Beginn und Dauer des Schulversuchs

Der Schulversuch beginnt mit dem Schuljahr 2013/2014. In den Schulversuch können letztmalig Schülerinnen und Schüler zum Schuljahr 2015/2016 aufgenommen werden.

13. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2013 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2018 außer Kraft.

Anlage 1**Versuchsschulen**

Der Schulversuch wird an folgenden Schulen durchgeführt:

1. Ausbildungsrichtung Gesundheit:
 - 1.1 Staatliche Fachoberschule Neu-Ulm
 - 1.2 Staatliche Fachoberschule Regensburg
 - 1.3 Staatliche Fachoberschule Nürnberg

2. Ausbildungsrichtung Internationale Wirtschaft:
 - 2.1 Staatliche Fachoberschule Augsburg
 - 2.2 Staatliche Fachoberschule Ingolstadt
 - 2.3 Staatliche Fachoberschule Aschaffenburg

Studentafel**A) Ausbildungsrichtung Gesundheit**

Jahrgangsstufe	11	12	13
Religionslehre	-	2	1
Deutsch	2	4	5
Englisch	2	4	6
Geschichte	2	-	-
Sozialkunde	-	3	-
Geschichte/Sozialkunde	-	-	2
Mathematik	2	4	5
Gesundheitswissenschaften	3	5	5
Biologie	-	3	3
Chemie	2	2	2
Kommunikation und Interaktion	2	2	2
Rechts- und Wirtschaftslehre	-	2	-
Sport	-	2	-
Seminarfach/Informatik	-	-	2
Summe	15	33	33
Fachpraktische Ausbildung (einschließlich fachpraktischer Anleitung und fachpraktischer Vertiefung ¹⁾)	19-20	-	-
¹⁾ Im Rahmen der fachpraktischen Vertiefung werden 2 Stunden theoriegeleitete Anwendungen in der Bio- logie durchgeführt.			

B) Ausbildungsrichtung Internationale Wirtschaft

Jahrgangsstufe	11	12	13
Religionslehre	-	2	1
Deutsch	2	4	5
Englisch	2	4	6
Geschichte	2	-	-
Sozialkunde	-	3	-
Geschichte/Sozialkunde	-	-	2
Mathematik	2	4	5
Internationale Betriebswirtschafts- und Volkswirtschaftslehre	3	5	5
Zweite Fremdsprache (Französisch oder Spanisch)	2	3	3
Technologie	-	2	2
International Business Studies (bilingual Deutsch, Englisch)	-	2	2
Rechtslehre	2	-	-
Wirtschaftsinformatik	-	2	-
Sport	-	2	-
Seminarfach/Wirtschaftsinformatik	-	-	2
Summe	15	33	33
Fachpraktische Ausbildung (einschließlich fachpraktischer Anleitung und fachpraktischer Vertiefung ²⁾)	19-20	-	-
²⁾ Im Rahmen der fachpraktischen Vertiefung werden 2 Stunden theoriegeleitete Anwendungen in der Wirtschaftsinformatik durchgeführt.			

Schulaufgaben**Jahrgangsstufe 11**

Ausbildungsrichtung	Gesundheit	Internationale Wirtschaft
Deutsch	2	2
Englisch	2	2
Mathematik	2	2
Chemie	-	-
Biologie	-	-
Gesundheitswissenschaften	2	-
Kommunikation und Interaktion	-	-
Rechts- und Wirtschaftslehre	-	-
Internationale Betriebswirtschafts- und Volkswirtschaftslehre	-	2
International Business Studies (bilingual Deutsch, Englisch)	-	-
Zweite Fremdsprache	-	-
Summe	8	8

Jahrgangsstufe 12

Ausbildungsrichtung	Gesundheit	Internationale Wirtschaft
Deutsch	3	3
Englisch	3	3
Mathematik	3	3
Chemie	-	-
Biologie	2	-
Gesundheitswissenschaften	3	-
Kommunikation und Interaktion	-	-
Rechts- und Wirtschaftslehre	-	-
Internationale Betriebswirtschafts- und Volkswirtschaftslehre	-	3
International Business Studies (bilingual Deutsch, Englisch)	-	-
Zweite Fremdsprache	-	2
Summe	14	14

Jahrgangsstufe 13

Ausbildungsrichtung	Gesundheit	Internationale Wirtschaft
Deutsch	2	2
Englisch	2	2
Mathematik	2	2
Chemie	-	-
Biologie	2	-
Gesundheitswissenschaften	2	-
Kommunikation und Interaktion	-	-
Rechts- und Wirtschaftslehre	-	-
Internationale Betriebswirtschafts- und Volkswirtschaftslehre	-	2
International Business Studies (bilingual Deutsch, Englisch)	-	-
Zweite Fremdsprache	-	2
Summe	10	10

2235.1.1.1-UK

Aufgaben der Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 10. April 2013 Az.: VI.9-5 S 4521-6a.25 550

Der beim Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern-West eingerichteten Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Im Bereich der Hochschulreifen und Fachhochschulreifen (einschließlich der entsprechenden Beratung):
 - 1.1 Mitwirkung bei der Feststellung der Gleichwertigkeit von im Inland außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Nachweisen der Hochschulreife und der Fachhochschulreife nach § 6, § 8 und § 24 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV – BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK).
 - 1.2 Anerkennung von im Ausland erworbenen Bildungsnachweisen bzw. von Bildungsnachweisen, die zwar im Inland, jedoch in einem ausländischen Bildungssystem erworben wurden, als Nachweis der Hochschulreife bzw. Fachhochschulreife nach § 11, § 26 und § 36 QualV (auch zur Vorlage bei einer Behörde oder einer Schule in Bayern). § 3 Abs. 3 Satz 1 und § 7 Abs. 1 der Aussiedlerlehrgangs- und Prüfungsordnung – ALPO bleiben unberührt.
 - 1.3 Berechnung und Bescheinigung von Durchschnittsnoten von nach Nr. 1.2 anerkannten Bildungsnachweisen nach Anlage 2 Abs. 10 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 18. Juni 2007 (BayRS 2210-8-2-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt nicht für ausländische oder staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht nach § 2 Satz 2 HZV Deutschen gleichgestellt sind und für die nach § 23 Abs. 1 Satz 1 HZV die jeweilige Hochschule zuständig ist.
 - 1.4 Anerkennung von im Ausland erworbenen Zeugnissen als Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 1b Approbationsordnung für Ärzte.
 - 1.5 Ausstellung von vorläufigen Bescheiden über die Hochschulzugangsberechtigung für Bewerberinnen und Bewerber mit Internationalem Baccalaureate-Diplom oder sonstiger im Ausland erworbener Bildungsnachweise gemäß § 26 Abs. 3 Satz 7 HZV.
2. Im Bereich der mittleren Schulabschlüsse (einschließlich der entsprechenden Erteilung von Auskünften):

- 2.1 Anerkennung von deutschen außerbayerischen und ausländischen Bildungsnachweisen als Nachweis eines mittleren Schulabschlusses nach Art. 25 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG).
- 2.2 Anerkennung von Bildungsnachweisen aus der ehemaligen DDR als Nachweis eines mittleren Schulabschlusses, soweit sie nicht nach der Bekanntmachung über die Übersicht über mittlere Schulabschlüsse an öffentlichen und staatlich anerkannten Schulen vom 30. April 2007 (KWMBI I S. 207), geändert durch Bekanntmachung vom 15. März 2011 (KWMBI S. 57), bereits allgemein als mittlere Schulabschlüsse anerkannt sind.
- 2.3 Umrechnung von Noten aus Zeugnissen, die als Nachweis eines mittleren Schulabschlusses anerkannt sind oder werden, soweit diese von der aufnehmenden Schule benötigt wird.
3. Anerkennung von im Ausland und in der ehemaligen DDR erworbenen Bildungsnachweisen als Nachweis des erfolgreichen Hauptschulabschlusses.
4. Bearbeitung und Verbescheidung von Anträgen auf Anerkennung im Bereich der Prüfungen und Befähigungen für das Lehramt an Gymnasien:
 - 4.1 Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen, die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland abgelegt oder erworben wurden,
 - 4.2 Lehrbefähigungen, die nach dem Recht der ehemaligen DDR erworben wurden,
 - 4.3 Qualifikationsnachweise für den Beruf des Lehrers, die in einem anderen Staat der Europäischen Union, in einem der übrigen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder in der Schweiz erworben wurden (vgl. § 2 und § 4 EG-Richtlinienverordnung für Lehrer [EGRILV-Lehrer]) und
 - 4.4 Qualifikationsnachweise für den Beruf des Lehrers, die in Staaten außerhalb der Europäischen Union erworben wurden.

Die Bescheide der Zeugnisanerkennungsstelle werden im Namen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus erteilt.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.

Die Bekanntmachung über die Aufgaben der Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern vom 14. Juni 2002 (KWMBI I S. 190), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 23. März 2010 (KWMBI S. 127), tritt mit Ablauf des 30. April 2013 außer Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

2245-WFK

Richtlinien zum Vollzug des Bayerischen Musikplans im Bereich der Laienmusik

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

vom 10. April 2013 Az.: B 6-K 1620.0/2/19

Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 44 BayHO, Art. 43, 48, 49 und 49a BayVwVfG, Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO und Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P) Zuwendungen für Aktivitäten im Bereich der Laienmusikverbände.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Laienmusikverbände in die Lage versetzen, ihre musisch-kulturellen Aktivitäten durchzuführen und besonders die musikalische Kinder- und Jugendarbeit sowie die Seniorenarbeit zu verstärken.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden können die im Rahmen von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen anfallenden Dozenten- und Organisationsausgaben sowie die Beschaffung von Schulungsmaterial. Bezuschusst werden darüber hinaus musikalische Veranstaltungen, Konzerte, Wertungssingen sowie Wertungsspiele. Ausgaben für die Anschaffung von Instrumenten sowie Noten sind ebenfalls förderfähig.
- 2.2 Ebenfalls gefördert werden können die dem Verband anfallenden Verwaltungs- und Organisationsausgaben.
- 2.3 Nicht gefördert werden Präsidiumssitzungen, Ehrungsabende, Vorstandswahlen sowie die in diesem Zusammenhang anfallenden Reisekosten für das Präsidium bzw. die Vorstandschaft. Mitgliedsbeiträge an Dritte, Versicherungsbeiträge sowie Zinsaufwendungen sind ebenfalls nicht förderfähig.
- 2.4 Bau- und Einrichtungsmaßnahmen können aus Mitteln der Laienmusik nicht gefördert werden.

3. Zuwendungsempfänger

Die Förderung wird den im Bayerischen Musikrat e.V. zusammengeschlossenen Einzelverbänden der Laienmusik gewährt. Der jeweilige Laienmusikverband kann die Mittel, soweit sie nicht für eigene Verwaltungs- und Organisationsausgaben eingesetzt werden, für Maßnahmen nach Maßgabe dieser Richtlinien an seine Mitgliedsvereine weiterbewilligen.

4. Fördervoraussetzungen

Gefördert werden können nur Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung. Überregionale Bedeutung haben in der Regel landkreisübergreifende Maßnahmen und Veranstaltungen, wobei kreisfreie Städte als Landkreise gelten.

Eine Förderung setzt weiter voraus, dass eigene Einnahmen (z. B. Beiträge, Spenden, Konzerteinnahmen) und weitere Finanzierungsmöglichkeiten (z. B. Zuwendungen der Gemeinden, Landkreise oder Bezirke) nicht ausreichen oder nicht verfügbar sind.

Eine Zuwendung kann nicht ausgereicht werden, soweit bereits für Maßnahmen oder Projekte Zuwendungen des Freistaats Bayern aufgrund anderer Rechtsvorschriften ausgereicht werden (Verbot der Doppelförderung).

5. Förderhöhe

- 5.1 Bei Schulungsmaßnahmen und Schulungsmaterial, Wertungssingen, Wertungsspielen und sonstigen bedeutsamen Veranstaltungen bis zu 100 v. H. eines entstandenen Fehlbetrags. Hierbei können insbesondere auch die in unmittelbarem Zusammenhang mit der einzelnen Aktivität entstehenden Ausgaben wie Werbekosten, GEMA-Gebühren etc. berücksichtigt werden.
- 5.2 Bei der Beschaffung von Instrumenten, die für das gemeinsame Musizieren erforderlich sind, bis zu 20 v. H. der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 750,- € für ein Instrument; die Laienmusikverbände können hierbei nach eigenem Ermessen Schwerpunkte setzen, gegebenenfalls auch die Förderung auf bestimmte Instrumente beschränken.
- 5.3 Bei der Beschaffung von Noten, die zur Innovation des Musiziergutes bestimmt sind, bis zu 50 v. H. der notwendigen Ausgaben.
- 5.4 Für die allgemeinen Verwaltungsausgaben der Verbände können bis zu 15 v. H. des jährlichen Zuschusses verwendet werden. Dabei wird vorausgesetzt, dass mindestens 50 v. H. der angefallenen Ausgaben als Eigenleistung erbracht werden.
- 5.5 Bagatellförderungen an Laienmusikvereine, die einen Wert von 250,- € unterschreiten, unterbleiben.

6. Verfahren

6.1 Antrag

Die Laienmusikverbände legen dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Anträge bis spätestens 30. April des jeweiligen Haushaltsjahres auf dem entsprechenden Formblatt vor. Der Antrag ist vom vertretungsberechtigten Vorstand des Antrag stellenden Verbandes zu unterzeichnen.

6.2 Bewilligung

Über den Zuschuss erhält der Laienmusikverband einen schriftlichen Bewilligungsbescheid. Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse, die in der Regel als Festbetragsfinanzierung gewährt werden.

Die Verbände haben bei der Weitergabe der staatlichen Mittel darauf hinzuweisen, dass diese Mittel vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Verfügung gestellt werden. Staatliche Zuschüsse dürfen nur an gemeinnützige Vereine weiterbewilligt werden. Zur Weiterbewilligung ist ein schriftlicher Antrag erforderlich.

6.3 Verwendungsnachweis

Die Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises wird im Bewilligungsbescheid bestimmt. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht

und einem zahlenmäßigen Nachweis. Der Laienmusikverband reicht beim Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst einen Gesamtverwendungsnachweis ein, in dem die einzelnen Förderbereiche getrennt nachzuweisen sind.

Die Mitgliedsvereine, an die staatliche Fördermittel weiterbewilligt werden, haben gegenüber dem Laienmusikverband einen Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung zu erbringen.

Antrags- und Bewilligungsunterlagen sowie Belege sind fünf Jahre aufzubewahren.

Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und der Bayerische Oberste Rechnungshof (Art. 91 BayHO) sind berechtigt, die Verwendung der Mittel jederzeit zu prüfen.

Die Fördermittel sind zurückzuzahlen, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (Art. 43, 48, 49, 49 a BayVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

7. Ausführungsbestimmungen

- 7.1 Die Verbände sind berechtigt, im Rahmen dieser Richtlinien verbandsspezifische Regelungen zu treffen.
- 7.2 In begründeten Einzelfällen können nach vorheriger Zustimmung durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Ausnahmen zugelassen werden.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft. Die Richtlinien zum Vollzug des Bayerischen Musikplans im Bereich der Laienmusik vom 12. Oktober 2001 (KWMBI I S. 445, StAnz Nr. 44) treten mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Dr. Adalbert Weiß
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129
